

Gesetz über den Feuerschutz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 14. November 2018

- Art. 8 Abs. 3:** Sie treffen die organisatorischen und personellen Massnahmen, um eine ausreichende Brandsicherheit zu gewährleisten. Die Anforderungen, die an die Sorgfaltspflicht gestellt werden, müssen nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik möglich und den Verhältnissen angemessen sein.
- Art. 12 Ingress:** Die zuständige Behörde kontrolliert in von der Regierung festgelegten Zeiträumen periodisch:
- Art. 16 Abs. 1 Bst. a:** Gebäuden ab der Hochhausgrenze nach Art. 104 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016¹;
- Art. 39 Abs. 3:** Bei Unfällen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie bei ~~daraus resultierenden~~ Bränden von Fahrzeugen aller Art trägt die Halterein oder der Halter des Fahrzeugs die Kosten der Feuerwehr für Einsatz und Rettung.
- Abs. 4 (neu):** Die politische Gemeinde haftet für Schäden, die Angehörige der Feuerwehr in Ausübung ihrer Dienstpflicht und hilfeleistende Zivilpersonen erleiden, sowie für Schäden, welche die Feuerwehr verursacht, sofern nicht von anderer Seite Ersatz geleistet wird oder der Geschädigte den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.
- Art. 47 Artikeltitel:** Übergangsbestimmungen
a) Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr
- Art. 48 (neu):** Beiträge an die Aufwendungen Dritter zur Verhütung von Brandschäden und zur Schadenbekämpfung nach Art. 53 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960² und der Verordnung über Beiträge aus dem Feuerschutzfonds vom 21. November 2006³ werden nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses weiterhin nach bisherigem Recht ausgerichtet, wenn das für die Beschlussfassung über Projekt und Kredit zuständige Organ bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses das Projekt beschlossen und das Beitragsgesuch eingereicht hat.

¹ sGS 731.1.

² sGS 873.1 (Stand 1. Juni 2017, nGS 2017-032).

³ sGS 872.3 (Stand 1. Juni 2016, nGS 2016-055).

Artikeltitel: b) Beiträge aus dem Feuerschutzfonds
1. hängige Beitragsgesuche

Art. 49 (neu): Beiträge für den baulichen Aufwand von neuen Feuerwehrrdepots nach Art. 48 dieses Erlasses werden nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses weiterhin nach den Bestimmungen der Verordnung über Beiträge aus dem Feuerschutzfonds vom 21. November 2006⁴ ausgerichtet, wenn:

- a) das Neubauprojekt aufgrund einer Zusammenlegung von zwei oder mehr Ortsfeuerwehren notwendig wird und ein wesentlicher wirtschaftlicher Vorteil daraus resultiert und
- b) das für die Beschlussfassung über Projekt und Kredit zuständige Organ das Projekt innert fünf Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses beschlossen und das Beitragsgesuch eingereicht hat.

Artikeltitel: 2. nach Vollzugsbeginn eingereichte Beitragsgesuche für neue Depotbauten

⁴ sGS 872.3 (Stand 1. Juni 2016, nGS 2016-055).